

Konzernrechnungslegung nach EU-IFRS 2015

– Teil 2: Review von Bilanz und GuV der Schiffbau-AG –

Prof. Dr. Peter Lorson ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock.

Bianca Dogge, B.Sc., Dr. Ellen Haustein, Richard Paschke, B.Sc. sowie **Jörg Poller, M.A.** sind dort als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Kontakt: autor@kor-ifrs.de

Der Prozess der Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS reicht von der Feststellung der Konzernabschlusspflicht über die Erstkonsolidierung bis zu Folgekonsolidierungen. Für die Praxis von grundlegender Bedeutung sind der buchhalterische Weg zum Konzernabschluss und das Arbeiten mit den IFRS-Texten. Anhand eines Schiffbau-Konzerns wird dies am konkreten Beispiel dargestellt. Die Ausführungen dieses Teils 2 haben das Ziel, den Einzelabschluss der Schiffbau-AG nach IFRS als Grundlage für die Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS aufzustellen (HB II).

I. Einleitung

Im ersten Teil der Fallstudie (KoR 03/2015, S. 167 ff.) wurde begründet, dass die Schiffbau-AG als Mutterunternehmen (MU) einen Konzernabschluss nach EU-IFRS erstellen muss. Weitergehend wurden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der Schiffbau-AG auf der Basis vereinfachender Prämissen in eine IFRS-konforme Struktur überführt. An diese Ausweisfrage schließt sich in Teil 2 ein Review beider Rechenwerke unter dem Blickwinkel der IFRS-Konformität von Ansatz und Bewertung an.

II. Prüfung der IFRS-Konformität kritischer Geschäftsvorfälle

1. Aufgabenstellung

Die IFRS-Konformität der vorläufigen IFRS-Bilanz und -GuV beschränkt sich in erster Linie auf den Ausweis. Nunmehr sind auch Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen HGB und IFRS zu prüfen. Die Vorarbeit hierzu hat der Leiter Rechnungswesen geleistet, der bei der Vorbereitung des Konversionsprojekts wesentliche Geschäftsvorfälle identifiziert hat, bei denen es zu Unterschieden kommen kann. Aufgabe ist es, nach einer Analyse der kritischen Geschäftsvorfälle den endgültigen IFRS-Abschluss der Schiffbau-AG zu erstellen. Vereinfachend wird angenommen, dass etwaige Unterschiede nur die Vermögenswerte betreffen und dass alle Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr t_1 erfolgen.

2. Langfristige Vermögenswerte

a) Sachverhalte und deren Abbildung nach HGB

Zu den nachfolgend zu betrachtenden langfristigen Vermögenswerten zählen immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen. In beiden Gruppen von Vermögenswerten besteht gem. EU-IFRS ein – im Rahmen der Lösungshinweise spezifiziertes – Wahlrecht. Die Folgebilanzierung kann entweder durch Anwendung der (erfolgsneutralen) Neubewertungsmethode (revaluation

model) oder durch eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungswerten (cost model) erfolgen, wobei die Anwendungsvooraussetzungen der Neubewertungsmethode bei immateriellen Vermögenswerten restriktiver sind als bei Sachanlagen. Für die Ausübungsrichtung von Wahlrechten ist in der Praxis – also auch im Schiffbau-Konzern – die Konzernbilanzrichtlinie maßgebend. Darin ist vorgesehen, immaterielle Vermögenswerte nach dem cost model (at cost) und Sachanlagen nach dem revaluation model (at fair value) zu bewerten.

(1) Die Schiffbau-AG hat am 01.01. t_0 ein Entwicklungsprojekt aufgesetzt, um ein neues Verfahren zur Aussteifung der Schiffsrümpfe zu entwickeln. In t_0 und t_1 sind jew. verbuchte Gesamtkosten i.H.v. 1 Mio. € angefallen. Dabei handelt es sich vollständig um direkt zurechenbare Verwaltungskosten. Ab dem 01.01. t_1 handelt es sich um ein Entwicklungsprojekt i.S.v. IAS 38. Das Entwicklungsprojekt wird am 31.12. t_1 erfolgreich abgeschlossen. Zufällig endet an diesem Tag auch das Verfahren vor dem europäischen Patentamt mit der Erteilung eines Patents für 10 Jahre. Kurz danach erhält der CEO das Kaufangebot eines Lübecker Konkurrenzunternehmens i.H.v. 2,5 Mio. €. Die Bilanzierungsrichtlinie für den Einzeljahresabschluss der Schiffbau-AG (HB I) sieht vor, das Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht in Anspruch zu nehmen (§ 248 Abs. 2 HGB).

(2) Die Schiffbau-AG investierte in Rundfunk- und Fernsehwerbung 2,5 Mio. €, um eine eigene Marke zu schaffen. Laut der Studie eines externen Dienstleisters konnte dadurch der Bekanntheitsgrad der Schiffbau-AG in Deutschland von 0% auf 50% erhöht werden. Ein beauftragter Gutachter beziffert den Wert der neu geschaffenen und einzeln veräußerbaren Marke auf 3,5 Mio. €. Es besteht ein Aktivierungsverbot in Handels- und Steuerbilanz.¹

(3) Die Schiffbau-AG hat im HGB-Abschluss die Marke „Premiurumpf“ aktiviert (1,5 Mio. €). Die Marke ist im Hochpreissegment gut eingeführt. Sie wurde am 31.12. t_1 von der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Werft Stralsund entgeltlich erworben.² Sie wird in Handels- und Steuerbilanz zu Anschaffungskosten bilanziert.

(4) Mit Umstellung auf die IFRS plant die Schiffbau-AG Vermögenswerte des Sachanlagevermögens nach der Neubewertungsmethode zu bewerten (IAS 16.31 ff.).³ Hierzu zählen zwei im Jahr t_1 erworbene Vermögenswerte, die in Handels- und Steuerbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden:

- ein Grundstück im Funktionsbereich Forschung und Entwicklung (Anschaffungskosten: 100.000 €; erworben am 02.01. t_1 ; *fair value* am 31.12. t_1 : 110.000 €);

1 Vgl. ohne Berücksichtigung latenter Steuern Coenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 15. Aufl. 2014, S. 34 ff.

2 Vgl. ohne Berücksichtigung latenter Steuern Coenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 1), S. 33 ff.

3 Vgl. zu einer Fallstudie, die die Anwendung der Neubewertungsmethode unter Berücksichtigung von latenten Steuern im abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagevermögen illustriert Lorson u.a., KoR 2013 S. 321 ff.

- eine Produktionsanlage (Anschaffungskosten 1 Mio. €; erworben am 31.12.t₁; Nutzungsdauer 5 Jahre; Restwert am Ende der Nutzungsdauer 0 €).

b) Immaterielle Vermögenswerte

aa) Patent/Entwicklungskosten

Das Patent fällt unter die Definition eines immateriellen Vermögenswerts nach IAS 38.8. Es handelt sich um einen identifizierbaren, nicht monetären Vermögenswert ohne physische Substanz. Entwicklungskosten sind zu aktivieren, sobald der Nachweis über sechs kumulativ zu erfüllende Kriterien erbracht ist. Ein Aktivierungsverbot gem. IAS 38.63 und .69 besteht nicht. Die Aktivierungspflicht beginnt somit am 01.01.t₁. Die Aktivierung von zuvor als Aufwand verbuchten Kosten ist untersagt (IAS 38.71). Zum 31.12.t₁ ist das Patent i.H.d. direkt zurechenbaren Entwicklungskosten zzgl. etwaiger Patentierungskosten (IAS 38.66d – vereinfachend 0 €) zu aktivieren (insgesamt 1 Mio. €). Hierbei

- sind die Sonderregelungen zu den Herstellungskosten immaterieller Vermögenswerte gem. IAS 38.65-.67 zu beachten (z.B. Aktivierungsverbot für Verwaltungsgemeinkosten und Schulungskosten der von der Verfahrensänderung betroffenen Mitarbeiter) und
- es ist zu dokumentieren, dass der künftige wirtschaftliche Nutzen den Aktivierungsbetrag übersteigt (IAS 38.18 und .22 f.).⁴

Im Anschaffungszeitpunkt sind Festlegungen zur Folgebewertung zu treffen. Hierbei kann die Schiffbau-AG grds. zwischen dem Anschaffungskostenmodell und dem erfolgsneutralen Neubewertungsmodell wählen (wobei eine Neubewertung in regelmäßigen (ggf. überjährigen) Zeitabständen vorzunehmen ist) – letzteres jedoch nur dann, wenn der beizulegende Zeitwert unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt gem. IAS 38.81 i.V.m. IFRS 13.Anhang A verlässlich bestimmt werden kann (IAS 38.72, .75 und .78). Im konkreten Fall schließt die Konzernbilanzrichtlinie die Anwendung des Neubewertungsmodells aus.

Die im Schiffbau-Konzern vorgeschriebene Methode der fortgeführten Anschaffungswerte (cost model) erfordert die Unterscheidung zwischen abnutzbaren (zeitlich begrenzte Nutzungsdauer) und nicht abnutzbaren (zeitlich unbegrenzte Nutzungsdauer) Vermögenswerten (IAS 38.88). Es ist anzunehmen, dass es sich bei dem patentierten Verfahren um einen abnutzbaren Vermögenswert handelt, der ab Nutzungsbeginn planmäßig abzuschreiben ist (IAS 38.97). Die Nutzungsdauer soll den Zeitraum des mit dem Patent verbundenen künftigen wirtschaftlichen Nutzens (die Obergrenze bildet der Zeitraum der vertraglichen oder gesetzlichen Rechte (IAS 38.94) – hier Patentschutz) und die Abschreibungsmethode den Verlauf des künftigen wirtschaftlichen Nutzens (meist linear oder leistungsbezogen) widerspiegeln (IAS 38.97). Da der Nutzungsbeginn mit dem Bilanzstichtag zusammenfällt, sind in t₁ keine planmäßigen Abschreibungen zu erfassen. Folglich kann der Zugangswert beibehalten werden, wenn keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind (IAS 38.111 i.V.m. IAS 36).

IAS 36 (Wertminderung von Vermögenswerten) unterscheidet zwischen immateriellen Vermögenswerten mit begrenzter Nutzungsdauer (hier vorliegend) und unbegrenzter Nutzungsdauer (IAS 38.88 i.V.m. IAS 38.107). Im zweiten Fall muss einmal jähr-

lich ein Wertminderungstest (impairment test) durchgeführt werden (IAS 36.10), im ersten Fall (hier vorliegend) jedoch nur dann, wenn Wertminderungsindikatoren (IAS 36.12-14) auf ein Unterschreiten des Buchwerts hindeuten. Weil der Sachverhalt keine Anzeichen auf Wertminderung enthält, kommen weder ein Wertminderungstest nach IAS 36 noch die Erfassung von außerplanmäßigen Abschreibungen in Betracht.

Da im HGB-Einzelabschluss der Schiffbau-AG keine Aktivierung erfolgte und § 5 Abs. 2 EStG die Aktivierung selbst erstellter Wirtschaftsgüter untersagt, sind im Zuge der Aktivierung die Vorschriften von IAS 12 (Ertragsteuern) zu beachten, wonach auf temporäre Differenzen latente Steuern zu erfassen sind (hier passive latente Steuern, annahmegemäß i.H.v. 25%).

Die beiden Buchungssätze zur IFRS-Konformität werden mit den Buchungsnummern (B.-Nr.) F(allstudie)2B(uchungssatz)1 bezeichnet. Sie lauten:

Patente	1.000.000,00 €	an	Allg. Ver-waltungs-kosten	1.000.000,00 €	F2B1
Latenter Steuer-aufwand	250.000,00 €	an	Passive latente Steuern	250.000,00 €	

bb) Selbst geschaffene Marke

Selbst geschaffene Markennamen fallen unter das Aktivierungsverbot von IAS 38.63. Zudem besteht ein Aktivierungsverbot von Werbemaßnahmen als Entwicklungskosten gem. IAS 38.69. Der Sachverhalt ist also bereits IFRS-konform erfasst.

cc) Gesondert angeschaffte Marke

Immaterielle Vermögenswerte sind anzusetzen, sofern die Definitions- und Ansatzkriterien erfüllt sind (IAS 38.18). Eine gesondert angeschaffte Marke genügt den Definitionskriterien. In Bezug auf die Ansatzkriterien tritt bei gesonderter Anschaffung (Einzelwerb) die Besonderheit auf, dass der künftige wahrscheinliche Nutzen stets als erfüllt angenommen wird (IAS 38.25). Zudem sind die Anschaffungskosten verlässlich bestimmbar (IAS 38.26). Es besteht folglich eine Aktivierungspflicht. Hinweise auf Unterschiede zwischen den Anschaffungskosten nach HGB und IFRS enthält die Sachverhaltsdarstellung nicht. Der Geschäftsvorfall ist somit bereits IFRS-konform erfasst.

Mit Blick auf die Folgebewertung ist zwischen Vermögenswerten mit und ohne verlässlich bestimmbare Nutzungsdauer – wie oben bereits erwähnt – zu unterscheiden (IAS 38.88). Im ersteren Fall gelten die für das patentierte Verfahren aufgezeigten Prinzipien. Im letzteren Fall kommt eine planmäßige Abschreibung nicht in Betracht, sondern es ist nach dem sog. impairment only approach (IOA) zu verfahren: Übersteigt der aktuelle Buchwert den erzielbaren Betrag der Marke, muss außerplanmäßig abgeschrieben werden (IAS 36.8 und .59).⁵ Dieser Wertminderungstest (impairment test) hat – ggf. vermögenswertindividuell (Einzelbewertung) – mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einem festen Termin zu erfolgen (IAS 36.10 (a)) und zusätzlich dann, wenn am Abschlussstichtag Wertminderungsindika-

⁴ Andernfalls dürften maximal Aufwendungen in Höhe des erwarteten künftigen Nutzens aktiviert werden.

⁵ Im Allgemeinen erzeugt eine Marke keine Mittelzuflüsse, die weitgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte sind. Dann erfolgt der impairment test nicht in Form einer Einzelbewertung, sondern auf Basis einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (cash generating unit) (IAS 36.65 ff.).

toren (bzw. Werterhöhungsindikatoren) vorliegen (IAS 36.9).⁶ Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.

c) Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen kann nach IFRS in folgende „Bewertungskategorien“ fallen:

- IFRS 5 (zur kurzfristigen Veräußerung bestimmte langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche; non current assets held for sale and discontinued operations);
- IAS 40 (als Finanzinvestition gehaltene Immobilien; investment property);
- IAS 17 (Leasing; leases);
- IAS 16 (betrieblich genutzte Sachanlagen; property, plant and equipment (PPE)).

Die Sachverhaltsdarstellung enthält keine Hinweise auf die drei erstgenannten Sachverhalte. Einschlägig ist vielmehr sowohl für das im Forschungs- und Entwicklungsbereich genutzte Grundstück als auch für die im Produktionsbereich eingesetzte Anlage IAS 16. Die Definitions- (IAS 16.6)⁷ und Ansatzkriterien (IAS 16.7) sind erfüllt.

IAS 16 enthält ein mit IAS 38 vergleichbares Wahlrecht zwischen Neubewertungs- und Anschaffungskostenmodell (IAS 16.29). Laut Konzernbilanzrichtlinie soll für beide Sachanlagen die Folgebewertung in Form einer (erfolgsneutralen) Neubewertung erfolgen. Demnach ist der Buchwert in hinreichend regelmäßigen (ggf. überjährigen; IAS 16.31 und .34) Zeitabständen an den beizulegenden Zeitwert anzupassen. Zulässig ist diese Bewertungsmethode dann, wenn der Zeitwert verlässlich bestimmbar ist (hierzu muss nach IAS 16.31 i.V.m. IAS 16.26 kein aktiver Markt vorliegen) und die Neubewertung – zwar vermögenswertindividuell – aber für eine gesamte Gruppe von Sachanlagen (IAS 16.29 i.V.m. IAS 16.36-38) erfolgt (hier: „Grundstücke und Gebäude“ sowie „Maschinen und technische Anlagen“). Andere Gruppen von Sachanlagen dürfen abweichend (at cost) bewertet werden (z.B. unbebaute Grundstücke, Fuhrpark).

Technisch werden Wertänderungen oberhalb des planmäßig fortgeführten Zugangswerts (erfolgsneutral) in einer Neubewertungsrücklage (NBW-RL) (IAS 16.31 ff.; IAS 16.39) und Wertänderungen unterhalb dieses Werts (erfolgswirksam) in der GuV gebucht (IAS 16.40).⁸ Die Methode hat zwei Besonderheiten:

- Erstens wird im Abgangszeitpunkt eine noch bestehende NBW-RL nicht erfolgswirksam aufgelöst (recycled), sondern erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen umgebucht (IAS 16.41).
- Zweitens sind bei abnutzbaren Vermögenswerten die planmäßigen Abschreibungen vom fair value zu bestimmen und vollständig in der GuV – keinesfalls differenziert nach Neubewertungsbetrag und Anschaffungswert – zu verbuchen.

Beide Besonderheiten bewirken, dass sich die Anschaffungskostenmethode (AKM) und die Neubewertungsmethode (NBM) nicht nur in Bezug auf die Periodisierung, sondern vor allem hinsichtlich des Totalerfolgs unterscheiden können. Die geringe

⁶ Eine Ausnahme von diesem Prinzip regelt IAS 36.24.

⁷ Die Definition von Sachanlagen (Nutzung für Zwecke der Herstellung, Lieferung, Vermietung oder Verwaltung; erwartungsgemäß mindestens ein Jahr) schließt den Funktionsbereich Forschung und Entwicklung zumindest indirekt mit ein (künftige Herstellung). Sie stellt die betriebszwecktypische Nutzung in den Vordergrund, der in Bezug auf das Grundstück zu bejahen ist.

⁸ Sinkt ein fair value von 100 GE auf 80 GE und liegt der Anschaffungswert bei 90 GE, wird also die NBW-RL von 10 auf Null reduziert und die verbleibende Differenz zum fair value in der GuV erfasst. Vgl. ausführlich Lorson u.a., KoR 2013 S. 321 ff.

Verbreitung der Neubewertungsmethode in der Praxis⁹ ist somit wohl ihren Nachteilen geschuldet:

- Komplexität,
- Beeinflussung des Totalerfolgs,¹⁰
- Stetigkeitsgebot (in Bezug auf homogene Gruppen) sowie
- Erkenn- und Revidierbarkeit der damit einhergehenden progressiven (auf Eigenkapitalerhöhung gerichteten) Bilanzpolitik¹¹ im Rahmen der Bilanzanalyse.¹²

Im Fallbeispiel sind lediglich Buchungen für das Grundstück vorzunehmen, wobei sich eine erfolgsneutrale Zuschreibung des Grundstücks (10.000 €) ergibt. Die resultierenden quasi permanenten Differenzen sind auch hier als latente Steuern zu erfassen. Diese folgen der Grundbewertung des zugrundeliegenden Geschäftsvorfalles (IAS 12.61 (a)): Es ergibt sich eine erfolgsneutrale Bildung passiver latenter Steuern (2.500 €).

Grundstücke	10.000,00 €	an	NBW-RL	10.000,00 €	F2B2
NBW-RL	2.500,00 €	an	Passive latente Steuern	2.500,00 €	

Vorstehend wurde angenommen, dass alle Folgebewertungskonventionen bedacht wurden:

- Prüfung, ob der fair value verlässlich bestimmt werden kann und mittels welcher Methode,
- Definition der homogenen Gruppen, zu denen das Grundstück und die Produktionsanlage zählen sowie
- Festlegung des gruppenindividuellen Zeitabstands zwischen zwei Neubewertungen.

Für die Produktionsanlage ist zudem ein Abschreibungsplan zu erstellen. Dies erfordert die Bestimmung der Nutzungsdauer (fünf Jahre; siehe oben) sowie der Abschreibungsmethode.

3. Kurzfristige Vermögenswerte

a) Sachverhalte und deren Abbildung nach HGB

Zu den nachfolgend zu betrachtenden kurzfristigen Vermögenswerten zählen Vorräte und Finanzinstrumente:

- Bei *Vorräten* bestehen Wahlrechte gemäß EU-IFRS nur in geringem Umfang. Diese betreffen Verfahren zur Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (hier Istkosten, Standardkosten oder retrograd aus Verkaufspreisen; IAS 2.21 f.) und Verfahren der Kostenzuordnung (hier Einzelbewertung oder Verbrauchsfolgeverfahren; IAS 2.23-27). Laut Konzernbilanzrichtlinie sind die Herstellungskosten als Istkosten zu bestimmen. Zudem ist aus den zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren (First-in-first-out (Fifo) und Durchschnittsmethode) dasjenige zu wählen, das der tatsächlichen Verbrauchsfolge am nächsten kommt.
- *Finanzinstrumente* werden im Schiffbau-Konzern laut Konzernbilanzrichtlinie in Übereinstimmung mit ihrer originären Bewertungskategorie (to be measured at fair value through profit and loss, loans and receivables, held to maturity or available for sale) verbucht. Die bestehenden Wahlrechte im Zugangszeitpunkt (Designation als to

⁹ Vgl. Keitz, Praxis der IASB-Rechnungslegung, 2. Aufl. 2005, S. 59; Link/Oldewurtel/Kümpel, KoR 2014 S. 237.

¹⁰ Vgl. zur Problematik des dirty bzw. clean surplus ausführlich Wagenhofer/Ewert, Externe Unternehmensrechnung, 3. Aufl. 2015, S. 124 ff.

¹¹ Küting/Weber, Die Bilanzanalyse, 10. Aufl. 2012, S. 411 ff.

¹² Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 11), S. 106 f.

be measured at fair value through profit and loss (IAS 39.9 (a) unter den genannten Voraussetzungen) oder Designation von nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten als available for sale (IAS 39.9)¹³) sollen nicht ausgenutzt werden.

Am 31.12.t₁ befinden sich die folgenden *Vorräte* im Lager der Schiffbau-AG:

(1) Ein Hauptrohstoff sind Stahlbleche. Sie werden von den umliegenden Stahlbetrieben für die Fertigung der Schiffsrümpfe bezogen. Der Bestand an unverarbeiteten Stahlblechen beträgt am Bilanzstichtag 10.000 Tonnen. Die Anschaffung erfolgte in t₁ zu Anschaffungskosten von 3,85 Mio. €. Im HGB-Abschluss zum 31.12.t₁ wurden sie aufgrund fallender Rohstoffpreise außerplanmäßig auf 3,8 Mio. € abgewertet. Der kontinuierliche dauerhafte Preisverfall für die Rohstoffe beunruhigt die Geschäftsleitung der Schiffbau-AG nicht. Sie geht fest davon aus, dass sich der Preisverfall weder auf die Absatzpreise der fertigungsintensiven Herstellung von Schiffen auswirkt noch Ausdruck sinkender Gewinnmargen ist.

(2) Den Hilfsstoffen wird eine Korrosionsschutzflüssigkeit zur Behandlung der Stahlbleche zugeordnet. Die Anschaffungskosten des Anfangsbestands betragen 190.000 €. In der Handels- und Steuerbilanz richtet sich die Folgebewertung nach dem Last-in-first-out-Verfahren (Lifo) in der Variante des Periodenverfahrens. Zum 31.12.t₁ (1 Mio. Liter) war außerplanmäßig abzuschreiben. Die Wiederbeschaffungskosten des Endbestands betragen am Bilanzstichtag 150.000 €. Tab. 1 gibt die Entwicklung des mengen- und wertmäßigen Bestands in t₁ chronologisch wieder.

Tab. 1: Bestandsveränderungen des Korrosionsschuttmittels in t₁

	Liter	Anschaffungskosten (netto)	Anschaffungskosten
		€/Liter	€
Anfangsbestand t ₁	1.000.000	0,19	190.000
Abgang 15.01.t ₁	500.000		
Zugang 20.01.t ₁	800.000	0,17	136.000
Abgang 12.06.t ₁	300.000		
Zugang 19.08.t ₁	350.000	0,16	56.000
Abgang 09.12.t ₁	350.000		
			382.000

(3) Ein Bestand an Fertigerzeugnissen (FE) existiert am Bilanzstichtag nicht. Die unfertigen Erzeugnisse (UFE) bestehen aus Schiffsrümpfen, die bis zur Fertigstellung noch zu schweißen und mit der Korrosionsschutzflüssigkeit zu konservieren sind. Die Anschaffungskosten des Stahls betragen 2,140 Mio. €. Zuschnitt und Verschweißung haben bislang Kosten von 1 Mio. € verursacht. Bis zur Verkaufreife werden Kosten von 300.000 € anfallen. Der Marktpreis für fertige konservierte Schiffsrümpfe beträgt 3,5 Mio. €. Obschon ein Absatzmarkt für unfertige Schiffsrümpfe nicht existiert, wurde handelsrechtlich auf die Wiederbeschaffungskosten i.H.v. 3 Mio. € von der Stralsunder Werft abgestellt.

(4) Die Schiffbau-AG beginnt am 01.01.t₁ mit der Herstellung eines Schiffsrumpfs für eine 35 Meter Luxusyacht gem. der Spe-

zifikation der Hapag-Yacht AG zu einem Festpreis von 10 Mio. €. Die Auftragskosten werden auf 8 Mio. € geschätzt, wobei auf das erste (zweite; dritte) Jahr Aufwendungen i.H.v. 2,4 Mio. € (2,8 Mio. €; 2,8 Mio. €) entfallen. Es handelt sich um Material- und Personalkosten, die handelsrechtlich vollumfänglich als Herstellungskosten von Vorräten (UFE) aktivierungspflichtig sind. Vertraglich wurden drei Zahlungstermine vereinbart: 1,8 Mio. € in t₁, 2,2 Mio. € in t₂ und 6 Mio. € nach Abnahme in t₁. Der Leiter Rechnungswesen hat die Abschlagszahlung in t₁ als „erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ verbucht. Vereinfachend sollen die handelsrechtlich aktivierten Herstellungskosten den aktivierungspflichtigen Auftragskosten nach IFRS entsprechen.¹⁴

(5) Die Schiffbau-AG hält festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien von zwei Unternehmen (Segelmacher-AG und Tampen-AG). Die Wertentwicklung der Aktien in t₁ wird in Tab. 2 auf S. 223 gezeigt.

Die Aktien der Segelmacher-AG wurden handelsrechtlich als Beteiligung ausgewiesen und als sonstige (langfristige) finanzielle Vermögenswerte in die IFRS-Bilanz übernommen. Die Wertminderung zum 31.12.t₁ ist laut Auskunft des Leiters Rechnungswesen als substanziell einzuschätzen.

Die Anteile an der Tampen-AG dienen der kurzfristigen Finanzanlage und sind handelsrechtlich Wertpapiere des Umlaufvermögens; sie wurden, weil sie spätestens nach zwei Monaten wieder veräußert werden sollen, im IFRS-Abschluss in den Posten sonstige (kurzfristige) finanzielle Vermögenswerte umgegliedert.¹⁵

Die börsennotierte festverzinsliche Schuldverschreibung (Nominalwert von 100.000 €; Restlaufzeit von 3 Jahren) wurde am 01.01.t₁ für 89.690 € erworben. Sie soll bis zum Laufzeitende gehalten werden. Der vertragliche Zinssatz beträgt 4% p.a., die Zinsen werden am Jahresende (nachsüssig) entrichtet. Ihr IFRS-Ausweis erfolgt im Posten sonstige (langfristige) finanzielle Vermögenswerte.

b) Vorräte

aa) Unfertige Schiffsrümpfe (UFE)

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) sowie – nicht kundenspezifisch gefertigte – UFE und FE fallen in den Anwendungsbereich von IAS 2 (Vorräte). Die Bewertung erfolgt verlustfrei bzw. verlustantizipierend, d.h. so, dass bei der künftigen Veräußerung als FE kein Verlust entsteht. Hierfür dient das lower of cost or net realisable value-Prinzip (IAS 2.9), wonach der niedrigere Wert von Buchwert (costs) und Nettoveräußerungswert (net realisable value) maßgeblich ist. Der Nettoveräußerungswert ist gem. IAS 2.6 der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzgl. etwaiger Fertigstellungs- und Vertriebskosten.

Kennzeichnend für die Vorratsbewertung nach IFRS ist das Absatzmarkt- bzw. Verwertungsprinzip. So sind RHB nur dann i.d.R. wiederbeschaffungskostenorientiert abzuwerten, wenn die Absatzpreise der hiermit zu produzierenden UFE/FE nicht kostendeckend sind (IAS 2.32). Somit muss die Niederstbwer-

13 „Zur Veräußerung erworbene finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar bestimmt wurden“ (IAS 39.9) oder nicht unter die übrigen Bewertungskategorien fallen.

14 Vgl. ausführlich zu diesem Fallbeispiel unter Berücksichtigung von Ertragsteuern über die gesamte Herstellungsdauer bis zur Auslieferung und Abnahme in t₁ Lorson u.a., KoR 2013 S. 325 f. Dort wird auch die Verbuchung von Kostenabweichungen illustriert, die durch Abweichungen der Istkosten von den geplanten Auftragskosten entstehen. So stellt die Schiffbau-AG zum Ende des zweiten Fertigungsjahrs (31.12.t₁) fest, dass die Kosten für Zukaufteile erheblich gestiegen sind. Die in t₁ gelieferten Teile verursachen Mehraufwendungen i.H.v. 0,4 Mio. €, die zu gleichen Teilen auf das zweite und das dritte Jahr der Fertigung entfallen.

15 Vgl. Lorson u.a., KoR 2015 S. 167 ff.

Tab. 2: Wertentwicklung der Finanzinstrumente der Schiffbau-AG

Titel	Anschaffungspreis 01.05.t ₁	Anschaffungsnebenkosten 01.05.t ₁	fair value 31.07.t ₁	fair value 30.09.t ₁	fair value 31.12.t ₁
Segelmacher-AG	65.000 €	1.000 €	71.000 €	68.000 €	50.000 €
Tampen-AG	149.000 €	1.000 €	151.000 €	148.000 €	152.000 €

tung von Vorräten nach IFRS mit den UFE/FE beginnen und ist nur dann bei den RHB fortzusetzen, wenn UFE/FE außerplanmäßig abgewertet werden müssen.

Zunächst sind die Herstellungskosten der unfertigen Schiffsrümpfe als deren produktionsbezogene Vollkosten zu ermitteln:

	Einzelkosten für Stahl	2.140.000 €
+	Kosten für Zuschnitt und Verschweißung	1.000.000 €
=	Herstellungskosten der unfertigen Erzeugnisse	3.140.000 €

Im Zuge der Folgebewertung ist den Herstellungskosten der retrograd – ausgehend vom Absatzpreis der FE – zu ermittelnde Nettoverkaufserlös gegenüberzustellen, wobei mangels Informationen im Sachverhalt Vertriebskosten i.H.v. 0 € angenommen werden:

	Erlös der fertigen Erzeugnisse	3.500.000 €
-	Weitere Bearbeitungskosten	300.000 €
=	Nettoveräußerungswert der unfertigen Erzeugnisse	3.200.000 €

Da die Herstellungskosten den Nettoverkaufswert unterschreiten, dürfen die UFE nicht außerplanmäßig abgeschrieben werden. Unter der Annahme, dass keine Unterschiede zwischen den Herstellungskosten nach HGB und denen nach IFRS bestehen, ist die handelsrechtliche Niederstbewertung, d.h. die Abschreibung i.H.v. 140.000 €, rückgängig zu machen. Da aus dem Sachverhalt kein Indiz für eine dauerhafte Wertminderung der Vorräte in der Steuerbilanz ersichtlich ist, sind zudem passive latente Steuern zu buchen:

Vorräte	140.000,00 €	an	Umsatzkosten	140.000,00 €	F2B3
Latenter Steuer-aufwand	35.000,00 €	an	Passive latente Steuern	35.000,00 €	

bb) Stahlbleche (Rohstoffe)

Ein sog. Verlustprodukt (UFE oder FE) liegt nach IFRS nicht vor, da der Nettoverkaufswert der FE zumindest deren Herstellungskosten entspricht und entsprechend ist keine außerplanmäßige Abschreibung auf die UFE zu erfassen. Folglich ist die handelsrechtliche Abschreibung rückgängig zu machen. Die RHB sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Berücksichtigt man, dass der Steuerwert der RHB gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ebenfalls den Wiederbeschaffungskosten¹⁶ entspricht (Maßgeblichkeit der Handelsbilanz), ergibt sich folgende Buchung:

Vorräte	50.000,00 €	an	Umsatzkosten	50.000,00 €	F2B4
Latenter Steuer-aufwand	12.500,00 €	an	Passive latente Steuern	12.500,00 €	

¹⁶ Vgl. zu Wiederbeschaffungskosten als der fiktiv gedachte und steuerlich ansetzbare Teilwert Ehmcke, in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 17. Aufl. 2012, § 6 EStG Rdn. 611.

cc) Korrosionsschutzmittel (Hilfsstoffe)

Analog zur Bewertung der Stahlbleche ist der Korrosionsschutzmittelbestand zu Anschaffungskosten zu bewerten. Die Anschaffungskosten austauschbarer Vorräte sind nach IAS 2.25 nach dem First-in-First-Out-Verfahren (Fifo) oder nach der Durchschnittsmethode zu ermitteln. Das handelsrechtlich genutzte Lifo-Verfahren ist mithin unzulässig (IAS 2.25; siehe die Ausführungen zur Konzernbilanzrichtlinie). Aufgrund der Lagerung in einem Tank ist auf das Durchschnittsverfahren abzustellen. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten von Anfangsbestand und Zugängen betragen:

$$\varnothing \text{Preis} = \frac{190.000 \text{ €} + 136.000 \text{ €} + 56.000 \text{ €}}{2.150.000 \text{ l}} = 0,177674 \frac{\text{€}}{\text{l}}$$

Der zugehörige Bestandwert beträgt:

$$\text{Bewerteter Endbestand} = 1.000.000 \text{ l} \times 0,177674 \text{ €/l} = 177.674 \text{ €}$$

Der Wert der Vorräte ist erfolgswirksam um 27.674 € nach oben zu korrigieren:

	Bewerteter Endbestand nach IFRS	177.674 €
-	Handelsrechtlicher Buchwert	150.000 €
=	Zuschreibungsbetrag	27.674 €

Unter der Annahme, dass der Steuerwert dem handelsrechtlichen Wert entspricht, ergibt sich folgender Buchungssatz:

Vorräte	27.674,00 €	an	Umsatzkosten	27.674,00 €	F2B5
Latenter Steuer-aufwand	6.918,50 €	an	Passive latente Steuern	6.918,50 €	

dd) Fertigungsaufträge

IAS 11 regelt die Abbildung von Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers (hier Schiffbau-AG; IAS 11.1)¹⁷. Im Fokus steht die kundenspezifische Fertigung (keine Standardprodukte; IAS 11.3 – hier Luxusyacht-spezifischer Schiffsrumpf), die sich über mindestens einen Abschlussstichtag erstreckt (IAS 11. Zielsetzung – hier Fertigung in drei Berichtsperioden).

Für solche Werkverträge sind Umsätze und Gewinne i.d.R. nicht erst wie im HGB mit Auftragserfüllung, d.h. nach Übergabe und Abnahme, durch Erfassung von Erträgen und Aufwendungen zu realisieren (Gesamtgewinnrealisierung; completed contract (CC) method). Vielmehr schreibt IAS 11 bei Vorliegen von Voraussetzungen, die für Festpreis- und (Auftrags-)Kosten-(Gewinn-) Zuschlags-Verträge (IAS 11.3 und .5) verschieden sind (IAS 11.23 f.), vor, verlässlich geschätzte Gewinne (bzw. Auftragslöse und Auftragskosten) über den Zeitraum der Fertigung fortlaufend nach Maßgabe des Auftragsfortschritts (anteilig) zu realisieren (fertigstellungs-

¹⁷ Für Berichtsperioden ab dem 01.01.2017 ist IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ einschlägig.

gradproportionale Teilgewinnrealisierung; sog. percentage of completion (PoC) method; auch stage of completion (SoC) method; IAS 11.22).¹⁸ Mithin sind bei Anwendung von IAS 11 Forderungen und Umsatzerlöse, nicht aber unfertige Erzeugnisse auszuweisen.

Der Auftragsfortschritt kann auf unterschiedliche Weise gemessen werden (z.B. inputorientiert durch die bislang angefallenen anteiligen Auftragskosten: sog. cost to cost method (C2CM) oder outputorientiert nach Maßgabe technischer Meilensteine). Die gewählte Alternative muss den Auftragsfortschritt verlässlich widerspiegeln (IAS 11.30).¹⁹ Nach sorgfältiger Prüfung entscheidet sich die Schiffbau-AG für die in der Praxis dominierende C2CM. Sie kann auch die notwendige Nachweise zur Anwendbarkeit der PoC-Methode bei Festpreisverträgen (IAS 11.23) bereits ab Fertigungsbeginn (entgegen IAS 11.33) am Beispiel von vergleichbaren Aufträgen in der Vergangenheit erbringen (IAS 11.23 und .28). Die Anwendung der PoC-Methode unter Verwendung von C2CM und Planwerten illustriert die Tab. 3.

Tab. 3: PoC-Methode unter Anwendung von C2CM und Planwerten (in Mio. €)

	t ₁	t ₂	t ₃	Summe
Auftragskosten	2,4	2,8	2,8	8,0
kumuliert	2,4	5,2	8,0	n/a
Bearbeitungsfortschritt	30,00%	35,00%	35,00%	100,00%
PoC kumuliert	30,00%	65,00%	100,00%	n/a
vereinbarter Preis	10,0	10,0	10,0	n/a
Auftragserlöse (erdiente Forderungen)	3,0	3,5	3,5	10,0
PoC kumuliert	3,0	6,5	10,0	n/a
Periodenerfolg	0,6	0,7	0,7	2,0
erhaltene Anzahlungen	1,8	2,2	0,0	4,0
kumuliert	1,8	4,0	4,0	n/a
erdiente Forderungen ./. erhaltene Zahlungen	1,2	2,5	6,0	n/a

In t₁ kommt es zu keinen Abweichungen von Ist- und Plankosten.²⁰ Aus der Berechnung für t₁ wird das Ausmaß ersichtlich, in dem die gem. dem Fertigstellungsgrad erdienten Forderungen (Umsatzerlöse) den erhaltenen Zahlungen des Auftraggebers entsprechen (sog. gross amount due to customers bzw. hier gross amount due from customers, weil der Auftraggeber – gemessen am Fertigstellungsgrad – mit seinen Zahlungen „im Rückstand“ ist).

18 Wenn und solange eine verlässliche Schätzung des Ergebnisses des Fertigungsauftrags nicht möglich ist, sind Auftragslöse i.H.d. erstattungsfähigen Auftragskosten (Methode der erzielbaren Auftragskosten; sog. recoverable cost method (RCM)) zu erfassen (IAS 11.32). Weil sich Auftragslöse und Auftragskosten entsprechen, ist auch die Bezeichnung Null-Gewinn-Methode (zero profit method (ZPM)) verbreitet.

19 Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, IFRS Kommentar, 12. Aufl. 2014, § 18 Rdn. 29 ff.

20 Vgl. zur Bilanzierung bei Abweichungen von Plan- und Istkosten Lorson u.a., KoR 2013 S. 325 f. IAS 11.38 schreibt für solche Fälle die Anwendung der sog. cumulative catch up method vor, wonach jew. die aktualisierten Schätzungen der Auftragslöse und Auftragskosten zugrunde zu legen sind (IAS 11.38). Wird es aufgrund der Schätzungsänderungen wahrscheinlich, dass die Auftragskosten die Auftragslöse übersteigen werden, sind der erwartete Totalverlust aus dem Auftrag und die in Vorperioden bereits anteilig erfassten Gewinne sofort (verlustantizipierend) als Aufwand zu erfassen (IAS 11.36 f.).

Hieraus ergeben sich insgesamt die folgenden Buchungen in t₁, wobei von einer steuerlichen Unzulässigkeit der PoC-Methode auszugehen ist und eine unsaldierte Buchung der (erdienten) Forderungen aus PoC und der erhaltenen Anzahlungen (gegen die PoC-Forderungen) erfolgt.

POC-Forderungen	1.200.000,00 €	an	Umsatzerlöse	3.000.000,00 €	F2B6
Vorauszahlungen und erhaltene Anzahlungen	1.800.000,00 €				
Umsatzkosten	2.400.000,00 €	an	Vorräte	2.400.000,00 €	
Latenter Steuer Aufwand	150.000,00 €	an	Passive latente Steuern	150.000,00 €	

c) Finanzinstrumente

aa) Zuordnung zu den Bewertungskategorien von IAS 39

Die gehaltenen Aktien (Eigenkapitalinstrument bzw. Anteilspapier) und die Schuldverschreibung (Recht auf Erhalt finanzieller Mittel; Fremdkapitalinstrument bzw. Gläubigerpapier) erfüllen die Definition eines finanziellen Vermögenswerts (IAS 39.8 i.V.m. IAS 32.11). Eine Ansatzpflicht besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schiffbau-AG Vertragspartei wird. Die Zugangsbewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (IAS 39.43).

IAS 39.45 bestimmt, dass die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte nach Maßgabe von vier Bewertungskategorien erfolgen soll (IAS 39.45 i.V.m. IAS 39.8). Demnach ergibt sich Folgendes: Die Aktien der Segelmacher-AG werden nicht mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht gehalten (≠ „Handelsbestand“ (held for trading – zwischenzeitlich to be measured at fair value through profit and loss [FVtPL]; gem. IAS 39.45 (a))). Weder existiert ein Endfälligkeitszeitpunkt (≠ held to maturity [HtM]; gem. IAS 39.45 (b)) noch handelt es sich um einen (ausgereichten) Kredit oder eine sonstige Darlehensforderung (≠ loans and receivables [LaR]; gem. IAS 39.45 (c)). Mithin kommt nur die Einordnung in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ (available for sale asset [AFS]) in Betracht,²¹ obwohl keine Veräußerung geplant ist.

Analog erfolgt die Prüfung für das Aktienpaket der Tampen-AG. Der HGB-Klassifizierung als Wertpapiere des Umlaufvermögens folgend ist die Zugehörigkeit zu den Kategorien HfT oder AfS zu prüfen. Da die Aktien mit der Hoffnung auf kurzfristige Gewinnerzielung in kurzfristiger Veräußerungsabsicht aufgrund von Kursänderungen erworben wurden und spätestens nach zwei Monaten veräußert werden sollen, folgt die Klassifizierung als HfT. Die Einordnung der Schuldverschreibung als Handelsbestand (HfT) kommt nicht in Betracht, weil sie bis zum Laufzeitende gehalten werden soll. Gemeinsames Kennzeichnen von HtM- und LaR-Papieren sind feste oder bestimmbare Zahlungen. Indes beste-

21 Grds. besteht abweichend von der Zugehörigkeit zu den Bewertungskategorien des IAS 39 die Möglichkeit, Finanzinstrumente beim erstmaligen Ansatz freiwillig einer Bewertungskategorie zuzuordnen. Für eine solche Designation kommt zunächst grds. die Kategorie HtM in Betracht, die an strenge Voraussetzungen geknüpft ist (IAS 39.9). Des Weiteren dürfen HtM- und LaR-Papiere auch als AFS bilanziert werden (siehe IAS 39.9 – für beide Regelungen). Beide Designationsoptionen schließt die Festlegung, die die Leitung des Schiffbau-Konzerns in der Schiffbau-Konzernbilanzrichtlinie getroffen hat, aus.

hen definitorische Unterschiede zwischen den Kategorien HtM und LaR. Für LaR wird keine feste Laufzeit gefordert und sie dürfen nicht börsennotiert sein. Wegen des Definitionsmerkmals (börsennotiert) ist daher eine Einordnung als HtM zu prüfen. Sie scheidet aus,

- wenn die Schiffbau-AG eine AfS-Bilanzierung präferiert – was die Konzernbilanzrichtlinie ausschließt – oder
- wenn sie im laufenden und in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren wesentliche Teile aus dieser Kategorie verkauft oder umgegliedert²² hat (IAS 39.52; tainting rule). Da hierzu keine Angaben gemacht werden, wird nachfolgend von einer HtM-Klassifizierung ausgegangen.

bb) Aktien der Segelmacher-AG (AfS)

AfS-Papiere sind grds. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (fair value) zu bilanzieren, wenn der Zeitwert verlässlich ermittelt werden kann,²³ was bei Papieren im amtlichen Handel bzw. geregelten Markt anzunehmen ist. Zeitertschwankungen sind in eine Neubewertungsrücklage (z.B. Rücklage zur Marktbewertung von Finanzinstrumenten; MBW-RL) zu buchen, die auch negative Werte annehmen kann und die bei Ausbuchung des Vermögenswerts erfolgswirksam (über die GuV; sog. recycling) aufzulösen ist. Eine erfolgswirksame Buchung ist während der Halteperiode jedoch geboten, wenn der Zeitwert unterhalb des Zugangswerts (Anschaffungskosten) liegt und objektive Hinweise für eine Wertminderung bestehen (IAS 39.67 i.V.m. IAS 39.58 f.). In diesem Fall ist die MBW-RL erfolgsneutral aufzulösen und die verbleibende Differenz (Anschaffungskosten ./ fair value) GuV-wirksam zu erfassen (IAS 39.68). Nachfolgend sind nicht substanziale Wertschwankungen wiederum in der MBW-RL zu zeigen. Dies gilt bei zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten AfS-Eigenkapital-Instrumenten (z.B. Aktien)²⁴ auch dann, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass die Gründe für die Wertminderung nicht mehr bestehen (IAS 39.69).²⁵ Aus dem Dargelegten ist zu folgern, dass die Aktien der Segelmacher-AG am 01.05.t₁ erstmals zu ihren Anschaffungskosten von 66.000 € (Preis zzgl. direkt zurechenbarer Transaktionskosten; IAS 39.43) anzusetzen sind. Zum Bilanzstichtag müssen sie mit 50.000 € bewertet sein, wobei die Abwertung erfolgswirksam zu erfolgen hat (substanziale Wertminderung). Wird vereinfachend angenommen, dass dies dem Steuerwert (= Handelsbilanzwert) der Aktien entspricht, sind auch bei den latenten Steuern keine Anpassungsbuchungen vorzunehmen.²⁶

cc) Aktien der Tampen-AG (HfT)

Finanzinstrumente der Kategorie HfT sind bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten (hier: beizulegender Zeitwert ohne direkt zurechenbare Transaktionskosten; IAS 39.43) anzusetzen. Die Folgebewertung kann als erfolgswirksame Zeitwertbewertung gekennzeichnet werden: An jedem Abschlussstichtag ist der aktuelle beizulegende Zeitwert zu zeigen, ohne diesen um direkt zurechenbare Veräußerungskosten zu mindern (IAS 39.46). Handelsrechtlich gelten im Umlaufvermögen von Nichtbanken das

strenge Niederstwertprinzip in Verbindung mit einem Zuschreibungsgebot bis maximal zu den Anschaffungskosten sowie das Realisationsprinzip (Verbot der erfolgswirksamen Vereinnahmung unrealisierter Gewinne). Steuerrechtlich haben diese Prinzipien ebenfalls Geltung, allerdings mit der Besonderheit, dass auch im Umlaufvermögen auf eine dauerhafte Wertänderung abzustellen ist. Mithin kann es zu Abweichungen von IFRS- und Steuerwert kommen. Zunächst ist die für das Fallbeispiel relevante Anpassungsbuchung zur Gewährleistung der IFRS-Konformität des Abschlusses am 31.12.t₁ darzustellen. Sie lautet:²⁷

Sonstige (kurzfristige) finanzielle Vermögenswerte	3.000,00 €	an	Übrige Finanzerträge	3.000,00 €	F2B7
--	------------	----	----------------------	------------	------

dd) Börsennotierte Schuldverschreibung (HtM)

HtM-Papiere werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost) nach der sog. Effektivzinsmethode (effective interest method) bewertet (IAS 39.46). Die Zugangsbewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, hier zum beizulegenden Zeitwert unter Einbezug der Anschaffungsnebenkosten (IAS 39.43). Die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung der Effektivzinsmethode bedeutet zunächst, dass ein Effektivzins berechnet werden muss. Hierzu ist die vollständige Zahlungsreihe (hier der Schuldverschreibung) aufzustellen, wobei die um das Disagio gekürzten Anschaffungsauszahlungen, Gebühren, Zinsen und der Rückzahlungsbetrag zu berücksichtigen sind. Der Effektivzins ist der sich ergebende interne Zinsfuß (IAS 39.9). Den Rechenweg zeigt Tab. 4.

Tab. 4: Effektivzinsermittlung*)

Zeitpunkt	Zahlungsreihe	Effektivzins
01.01.t ₁	-89.690,00 €	8,0006742%
31.12.t ₁	4.000,00 €	
31.12.t ₂	4.000,00 €	
31.12.t ₃	104.000,00 €	

*) Vgl. Lüdenbach/Christian, IFRS Essentials, 2. Aufl. 2012, S. 545.

Tab. 5: Buchwertentwicklung der Schuldverschreibung*)

Zeitpunkt	Buchwert am 01.01.	Effektivzinsen	Nominalzinsen (Zahlbetrag)	Buchwert am 31.12.
t ₁	89.690 €	7.176 €	4.000 €	92.866 €
t ₂	92.866 €	7.430 €	4.000 €	96.296 €
t ₃	96.296 €	7.704 €	4.000 €	100.000 €

*) Vgl. Lüdenbach/Christian, IFRS Essentials, 2. Aufl. 2012, S. 545.

Im Zuge der Folgebewertung ist der Zugangswert (89.690 € in t₁) bzw. der Buchwert zu Periodenbeginn mit dem Effektivzins aufzuzinsen. Der so errechnete periodenbezogene Wertzuwachs ist als Zinsertrag zu verbuchen (7.176 € in t₁ [89.690 × 0,08006742]). Indes ist der Buchwert der Schuldverschreibung um die erhaltene Zinszahlung (jew. 4% auf den Nominalbetrag von 4.000 €) zu kürzen. So wird der Buchwert der Schuldverschreibung bis zum Ende der Laufzeit von dem Zugangswert (Barwert) auf ihren Nominalbetrag hochgebucht (vgl. Tab. 5).

27 Vgl. zur Buchungstechnik für HfT-Aktien unter den bei der Segelmacher-AG benannten Prämissen der fiktiven unterjährigen Erstellung eines IFRS-Abschlusses und unter Vernachlässigung latenter Steuern für Zwecke der Unternehmenssteuerung Lörson u.a., KoR 2013 S. 327 ff.

22 Generell sind Umgliederungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (IAS 39.50 ff.).

23 Andernfalls erfolgt die Bewertung at cost (zu Anschaffungskosten) gem. IAS 39.66.

24 Bei at cost bilanzierten Eigenkapitalinstrumenten ist hingegen nicht nur die erfolgswirksame, sondern sogar die erfolgsneutrale Wertaufholung nach der Erfassung einer außerplanmäßigen Abschreibung aufgrund objektiver Wertminderungshinweise untersagt (IAS 39.66).

25 Bei Fremdkapitalinstrumenten wäre hingegen eine erfolgswirksame Zuschreibung (Wertaufholung) bis zu den Anschaffungskosten geboten, bevor ein übersteigender Wert Eingang in die MBW-RL findet (IAS 39.70).

26 Vgl. ausführlich zur Buchungstechnik von AfS-Papieren unter der Annahme, dass IFRS-Abschlüsse intern monatlich erstellt werden und es nur zu den im Sachverhalt benannten Zeitpunkten Zeitwertänderungen gegeben hat Lörson u.a., KoR 2013 S. 327.

Tab. 6: Überführung der unterjährigen Geschäftsvorfälle in die IFRS-Bilanz (in T€)

Bilanzpositionen (in T€)	Schiffbau-AG		Anpassungsbuchungen				Schiffbau-AG	
	vorläufige IFRS-Bilanz	Soll		Haben		IFRS-HB II		
						Aktiva	Passiva	
Assets								
(a) Sachanlagevermögen								
1. Grundstücke	624 €	F2B2	10,00 €			634 €		
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.000 €					10.000 €		
3. Andere Anlagen	150 €					150 €		
(b) Immaterielle Vermögenswerte								
1. Marken	1.500 €					1.500 €		
2. Patente		F2B1	1.000,00 €			1.000 €		
(c) At-equity bewertete Finanzinvestitionen	8.600 €					8.600 €		
(d) Sonstige finanzielle Vermögenswerte	19.150 €	F2B10	3,18 €			19.153 €		
(e) Aktive latente Steuern	300 €					300 €		
(f) Vorräte	7.122 €	F2B3 F2B4 F2B5	140,00 € 50,00 € 27,67 €	F2B6	2.400,00 €	4.940 €		
(g) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
1. Forderungen ggü. Kunden	750 €					750 €		
2. POC Forderungen		F2B6	1.200,00 €			1.200 €		
3. Forderungen ggü. nahestehenden Unternehmen	67.171 €					67.171 €		
4. Vorauszahlungen und sonstige Forderungen	114 €					114 €		
(h) Sonstige finanzielle Vermögenswerte	200 €	F2B7	3,00 €			203 €		
(i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.800 €					2.800 €		
Equity & liabilities								
(j) Gezeichnetes Kapital	20.489 €						20.489 €	
(k) Kapitalrücklage	6.500 €						6.500 €	
(l) Gewinnrücklagen	22.500 €						22.500 €	
(m) Neubewertungsrücklage		F2B2	2,50 €	F2B2	10,00 €		8 €	
(n) Jahresüberschuss	35.024 €			F2B12	1.368,64 €		36.393 €	
(o) Finanzverbindlichkeiten	900 €						900 €	
(p) Rückstellungen							-	
(q) Passive latente Steuern	200 €				457,71 €		658 €	
(r) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.848 €						30.848 €	
(s) Vorauszahlungen und erhaltene Anzahlungen	1.920 €	F2B6	1.800,00 €				120 €	
(t) Kurzfristiger Teil langfristiger Verbindlichkeiten	100 €						100 €	
SUMME			4.236,35		4.236,35	118.515	118.515	

Darüber hinaus sind grds. die Vorschriften zur Erfassung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei Vorliegen von objektiven Hinweisen auf Wertminderungen bzw. zur Zuschreibung bei vollständigem oder teilweise Wegfall der Gründe (erfolgs-wirksame Abschreibungspflicht und Zuschreibungsgebot; IAS 39.63-65) zu beachten.

Nach diesen grds. Überlegungen zur Stand-alone-IFRS-Bilanzierung ist zu prüfen, welche Anpassungsbuchung geboten ist. Handelsrechtlich hat die Anleihe wie folgt Eingang in den vorläufigen IFRS-Abschluss gefunden:

Sonstige (langfristige) finanzielle Vermögenswerte	89.690,00 €	an	Zahlungsmittel	89.690,00 €	F2B8
--	-------------	----	----------------	-------------	------

Zudem wurden am 31.12.t₁ handelsrechtlich die nominalen Zinserträge für t₁ erfasst:

Zahlungsmittel	4.000,00 €	an	Übrige Finanzerträge	4.000,00 €	F2B9
----------------	------------	----	----------------------	------------	------

Zur Gewährleistung einer IFRS-konformen Bilanzierung ergibt sich also folgende Anpassungsbuchung zur Erhöhung des Buchwerts und zur Berücksichtigung des fehlenden Effektivzinsbetrags, der sich aus der Amortisation des Disagios ergibt:

Sonstige (langfristige) finanzielle Vermögenswerte	3.176,00 €	an	Übrige Finanzerträge	3.176,00 €	F2B10
--	------------	----	----------------------	------------	-------

Tab. 7: Überführung der unterjährigen Geschäftsvorfälle in die IFRS-GuV (in T€)

GuV-Positionen	Schiffbau-AG		Anpassungsbuchungen		Schiffbau-AG
	vorläufige IFRS-GuV		Soll	Haben	IFRS-GuV II
Umsatzerlöse	83.600 €			F2B6 3.000,00 €	86.600,00
Umsatzkosten	31.324 €	F2B6 2.400,00 €		F2B3 140,00 € F2B4 50,00 € F2B5 27,67 €	36.503,03
Bruttoergebnis vom Umsatz	49.279 €				50.096,97
Vertriebskosten	5.470 €				5.470,30
Allgemeine Verwaltungskosten	8.130 €			F2B1 1.000,00 €	7.130,00
Sonstige betriebliche Erträge	1.250 €				1.250,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	499 €				499,00
Operatives Ergebnis	36.430 €				38.247,67
Ergebnis aus at-equity bewerteten Finanzinvestitionen	80 €				80,00
Übrige Finanzerträge	544 €			F2B7 3,00 € F2B10 3,18 €	550,18
Übrige Finanzaufwendungen	400 €				400,00
Jahresüberschuss vor Ertragsteuern	36.654 €				38.477,85
Ertragsteuern	1.630 €		455,21 €		2.085,21
Jahresüberschuss	35.024 €	F2B12 1.368,64 €			36.392,64

Da der Steuerwert dem Handelsbilanzwert entspricht und der IFRS-Wert diesen um die anteilige Amortisation des Disagios übersteigt, sind weitergehend latente Steuern in Höhe des Abgeltungssatzes für die Kapitalertragsteuer (25%) zu passivieren:

Latenter Steueraufwand	794,00 €	an	Passive latente Steuern	794,00 €	F2B11
------------------------	----------	----	-------------------------	----------	-------

Hiermit ist die Analyse kritischer Geschäftsvorfälle abgeschlossen. Nunmehr sind die hergeleiteten Buchungssätze zur Gewährleistung der IFRS-Konformität in die Konten einzutragen, um den endgültigen IFRS-Abschluss der Schiffbau-AG für das Geschäftsjahr t_1 aufzustellen.

III. Endgültiger IFRS-Abschluss der Schiffbau-AG (HB II)

Die Tab. 6 und 7 enthalten den vorläufigen IFRS-Abschluss aus dem Teil 1 der Fallstudie (KoR 3/2015, Tab. 3 und 7), die hergeleiteten Anpassungsbuchungen für die lang- sowie kurzfristigen Vermögenswerte und als Ergebnis in der abschließenden Spalte den endgültigen (vereinfachten) Jahresabschluss nach IFRS der Schiffbau-AG. Für die Abstimmung des Ergebnisses der GuV und des Jahresüberschusses in der IFRS-Bilanz (Schlussbilanzkonto (SBK-Konto)) muss folgende Buchung durchgeführt werden:

GuV-Konto (Jahresüberschuss)	1.368.637,50 €	an	SBK-Konto IFRS (Jahresüberschuss)	1.368.637,50 €	F2B12
------------------------------	----------------	----	-----------------------------------	----------------	-------

IV. Zusammenfassung zu Teil 2 der Fallstudie und Ausblick

Die Ausführungen hatten das Ziel, den Einzelabschluss der Schiffbau-AG nach IFRS als Grundlage für die Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS aufzustellen (HB II). Sie zeigen, dass die Überführung von HGB auf IFRS mit zahlreichen Ände-

rungen einhergeht. Themenschwerpunkte bilden im nächsten Teil (KoR 5/2015) die Bestimmung des Konsolidierungskreises des Schiffbau-Konzerns und die Anwendung der Einheitlichkeitsgrundsätze auf Abschlüsse von in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen.²⁸

²⁸ Zum Aufbau der Fallstudie insgesamt vgl. KoR 5/2013 S. 261, Abschn. I.